

EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 -  
Herr Bernd Petermann  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn  
E-Mail: [Bernd.Petermann@BNetzA.de](mailto:Bernd.Petermann@BNetzA.de)

Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe  
Telefon 0721 63-06  
Telefax 0721 63-12725  
[www.enbw.com](http://www.enbw.com)

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

Name Christian Nitsche  
Bereich Regulatory Compliance  
Telefon 0721 63-23076  
Telefax 0721 63-13816  
E-Mail [ch.nitsche@enbw.com](mailto:ch.nitsche@enbw.com)

**Konsultation der Festlegung der Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) 13. Juni 2012**

Sehr geehrter Herr Petermann,  
sehr geehrte Damen und Herren der BK 9,

die EnBW nimmt die Möglichkeit, zur Festlegung der Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) und dem in diesem Zusammenhang veröffentlichten Eckpunktepapier Stellung zu nehmen, gerne wahr.

Wir sehen das aktuelle System zur Beschaffung von Lastflusszusagen als diskriminierend konzipiert und nicht marktgerecht an. Eine Überarbeitung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen ist somit zu begrüßen.

Ebenso wäre es zu begrüßen, wenn die BNetzA ihre Genehmigungspraxis, einen Einsatz von Lastflusszusagen auf Verteilnetzebene prinzipiell nicht vorzusehen, überdenken würde, da dies unserer Meinung nach eine unnötige und nicht nachvollziehbare Einschränkung der Effektivität dieses Kapazitätsinstruments darstellt. Die engpassvermeidende Wirkung von Lastflusszusagen sollte auch für nachgelagerte Netzebenen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich beschränken sich unsere Anmerkungen somit nicht auf die im Adressatenkreis des Dokuments erwähnten Fernleitungsnetzbetreiber. Sie beziehen sich stattdessen allgemein auf diejenigen (Verteil- oder Fernleitungs-) Netzbetreiber, die Lastflusszusagen als effiziente Alternative zur Kapazitätserweiterung durch Netzausbau einholen.

Im Status Quo lässt sich jedoch feststellen, dass aufgrund von unverhältnismäßigen Anforderungen an die entsprechend qualifizierten Anbieter/Händler, der Markt auf intransparente und ineffiziente Weise nachteilig verzerrt wird. Intransparent insofern, als dass die Fernleitungsnetzbetreiber weder eine punktbezogene Darstellung von bestehenden und verfügbaren Lastflusszusagen, noch die Er-

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Claus Dieter Hoffmann

Vorstand:  
Hans-Peter Villis (Vorsitzender)  
Dr. Bernhard Beck  
Thomas Kusterer  
Dr. Dirk Mausbeck  
Dr. Hans-Josef Zimmer

gebnisse der Ausschreibungen und deren Auswirkung auf die Verfügbarkeit von festen frei zuordenbaren Kapazitäten veröffentlichen.

Eine Vereinheitlichung der Verfahrensweise der Netzbetreiber zur Ausschreibung von Lastflusszusagen ist deshalb nicht nur sinnvoll sondern auch geboten. Aus diesem Grund unterstützen wir die unter „4. Ausschreibung von LFZ“ dargestellten Anforderungen an ein solches Verfahren. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Begrenzung der Lastflusszusagen auf Leistungspreisbasis auf einen max. Anteil von 25% an den gesamten Lastflusszusagen sollte allerdings ein flexibler Anpassungsmechanismus implementiert werden, für den Fall, dass der Markt Lastflusszusagen auf Arbeitspreisbasis nicht in hinreichender Quantität zur Verfügung stellt.

Ebenso befürworten wir die Förderung von mehr Transparenz durch die Einführung von Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten für die Netzbetreiber. Wir sehen jedoch nicht die BNetzA als alleinigen Adressaten für solche Dokumentationspflichten, sondern weisen darauf hin, dass diese Informationen allen Netznutzern in transparenter und übersichtlicher Weise Art und Weise zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine Dokumentation, die auf Anfrage der Behörde vorzulegen ist, verfehlt ihr eigentliches Ziel der Transparenz gegenüber den Netznutzern und wird somit im Markt keine positiven Effekte generieren.

Hauptkritikpunkt des vorliegenden Eckpunktepapiers ist aus unserer Sicht die Einstufung von Lastflusszusagen als externes Regelenergieprodukt. Hier werden von der BK 9 zwei grundsätzlich zu differenzierende Aspekte miteinander vermischt. Denn während die Lastflusszusage den Netzbetreibern gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 1. GasNZV dazu dient eine effiziente Alternative zum Netzausbau bei der Gefahr von [insbesondere regional] zu erwartenden Kapazitäts-Engpässen in Betracht ziehen zu können (also ex-ante bezogen auf die Kapazitätsnutzung), ist der Regelenergiemarkt ein Instrument, um gemäß § 27 Abs. 1 GasNZV im Rahmen des technisch Erforderlichen zum **Ausgleich von Schwankungen der Netzlast** beizutragen (also ein durch die Netznutzung bedingter Ausgleichsmechanismus). Die mit der Regelenergie verbundenen Kosten werden den Netznutzern dementsprechend prinzipiell verursachungsgerecht in Form einer Umlage verrechnet. Lastflusszusagen sind jedoch kein systembedingter Service der von den Netznutzern in Anspruch genommen wird, sondern eine vom Netzbetreiber eingekaufte Dienstleistung des Marktes, weshalb eine Weiterverrechnung an die Netznutzer eine grobe Fehlallokation von Kosten darstellen würde.

Eine im Eckpunktepapier geforderte Priorisierung der nicht in Anspruch genommenen Lastflusszusagen vor Abruf von Regelenergie am Markt verdeutlicht, dass der Behördenansatz eine notwendige Unterscheidung der beiden Instrumente fälschlicherweise vernachlässigt. Eine Bevorzugung von langfristigen Kapazitätsinstrumenten vor kurzfristigen Regelenergieprodukten würde zu fragwürdigen Anreizen im Hinblick sowohl auf die Beschaffung als auch auf die Inanspruchnahme von Lastflusszusagen führen und einen Rückschritt in Richtung illiquider Märkte bedeuten. Abgesehen davon würde ein solcher Ansatz im Widerspruch zur derzeit im „Network Code for Gas Balancing in Transmission Networks“ vorgesehenen Bevorzugung von kurzfristig verfügbaren Kapazitätsprodukten stehen. Der Grundgedanke der Liberalisierung bedingt für sich genommen schon die grundsätzliche



Bevorzugung marktgetriebener Instrumente, weshalb wir dieser in „9. Verhältnis zur Regelenergie“ beschriebenen Marktbeschränkung ausdrücklich widersprechen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne auch im direkten Dialog zur Verfügung.

Freundliche Grüße,  
i.A. Christian Nitsche